

Sachverhalt:

Am 05.03.2020 hat der JHA die Kindergartenbedarfsplanung für das Kitajahr 2020/2021 beschlossen. Im Rahmen dieser Planung wurde deutlich, dass es v. A. im Stadtteil Rheidt eine relevante Unterdeckung an Plätzen im U3/Ü3 Bereich gibt. Die Unterdeckung von derzeit 55 Plätzen im Ü3 Bereich trotz 124 Überbelegungen in Niederkasseler Kitas macht es erforderlich, weitere Kapazitäten in der Kindertagesbetreuung zu schaffen. Die geplante Erweiterung der Kita Eifelstr. um 2 Gruppen ist hierzu ein erster Schritt, reicht aber nicht aus, um die Bedarfe zu decken.

Gem. Vermerk der SEG vom 19.02.20 sind im Plangebiet NDK-Rheidt, B-Plan 158 Rh ca. 170 neue Wohneinheiten als Einfamilienhäuser/ Doppelhaushälften/ Mehrfamilienhäuser geplant. Bei Anwendung der gängigen Berechnungsformel von 0,5 Kindern (0-6 J.) pro Wohneinheit, entsteht ein Mehrbedarf von 85 Plätzen in der Kindertagesbetreuung. Der bereits jetzt erkennbare, relevante Mehrbedarf an Plätzen in Rheidt lässt zudem vermuten, dass ggf. in den Bestandsimmobilien in Rheidt derzeit ein Generationswechsel stattfindet und junge Familien vermehrt zuziehen.

Ein weiterer Indikator für steigenden Bedarf an Kindertagesbetreuung ist, dass 48 Niederkasseler Kinder, in Kölner oder Bonner Kitas betreut werden. Die Stadt Niederkassel zahlt p.a. 142.894 € an interkommunalem Ausgleich an die beiden Nachbarstädte.

Der stetige Aufwuchs in der Kindertagespflege (ca. 120 Plätze derzeit) ist ebenfalls Beleg für den ungebremsten Ausbaubedarf. Treiber für die zunehmenden Platzbedarfe ist neben Geburtensteigerung und Zuzug von Familien v. A. die immer stärkere Inanspruchnahme von U3 Betreuung. Fremdbetreuung ab dem vollendeten 1. Lebensjahr ist mittlerweile Normalität.

Aus o.g. Gründen besteht Bedarf die Erstellung einer 6 gruppigen Kita (ca. 95 Kinder) in dem zentral gelegenen Wohngebiet BP 158 voranzubringen. Die Entscheidung birgt aus Sicht der Verwaltung kein Belegungsrisiko.

U6 Investitionsprogramm des Landes

Das Land NRW hat zur Förderung des Kita Ausbaus Ende 2018 ein Kita Investitionsprogramm auf den Weg gebracht das für die Errichtung der 6 Gruppigen Kita herangezogen werden kann: Wesentliche Förderbedingungen sind:

- Im Rahmen des Kita-Investitionsprogramms-NRW 2025 des Landes (Nummer 1.1.5) werden Investitionsmaßnahmen in Kindertageseinrichtungen gefördert, die bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt und abgeschlossen werden und die der Schaffung und Inbetriebnahme neuer Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt dienen.
- Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände als Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendämter)

- Der Fördersatz beträgt bei Neu-, Aus- und Umbaumaßnahmen bis 90 Prozent der nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannten Ausgaben
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben sind auf folgende Höchstbeträge pro Platz begrenzt: Bei Neubaumaßnahmen inklusive Ersteinrichtung sowie der Herrichtung und Ausstattung des Grundstücks : 30.000 Euro
- Die Zuwendungsempfänger leiten die Zuwendung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks gegebenenfalls an die Träger unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschriften für Zuweisungen an Gemeinden zu § 44 Landeshaushaltsordnung weiter.

Grundstück:

Zum Zwecke der praktischen Umsetzung des Bauvorhabens hat die SEG bereits ein geeignetes Grundstück erworben. Im Rahmen der Gesamtbebauung steht eine Parzelle mit ca. 2500 qm direkt angrenzend an das neu zu errichtende Wohngebiet BP 158 zur Verfügung. Das Grundstück könnte vom zukünftigen Träger oder einem Investor erworben ggf. auch gepachtet werden. Hier stehen verschiedene Optionen offen. Die Fragestellungen würden im weiteren Verfahren zwischen Träger und Stadt Niederkassel verhandelt und geklärt.

Trägerschaft:

Es ist für die U6 Investitionsförderung unerheblich, wer konkret die Einrichtung baut. Von Relevanz ist hingegen, wer die Einrichtung betreibt. Die Investitionsmittel würden von der Stadt Niederkassel beim Land NRW beantragt und an den zukünftigen Träger weitergeleitet.

Gem. § 4 SGB VIII soll der Betrieb von Einrichtungen vorrangig durch einen Träger der freien Jugendhilfe erfolgen.

Ein Interessensbekundungsverfahren ist entsprechend durch Festlegung von Auswahlkriterien im JHA einzuleiten.

Kriterien für das Interessensbekundungsverfahren:

1. Die Auswahl des Trägers erfolgt auf der Basis des § 5 (Wunsch- und Wahlrecht) und § 80 (Jugendhilfeplanung) SGB VIII Aus planerischer Sicht werden 3x Gruppenform II und 3 x Gruppenform III angestrebt.
2. Auf Grund des Umfangs der Maßnahme ist es erforderlich, dass der Träger - möglichst durch Referenzen belegt - dass er die Erstellung und den Betrieb der 6- gruppigen Einrichtung bewältigen kann.

3. Die Bereitschaft, die Maßnahme durch Inanspruchnahme des U6 Investitionsprogramms zu realisieren, ist Voraussetzung für die Teilnahme am Interessensbekundungsverfahren.
4. Der Träger legt ein Konzept vor, in dem die Bausteine: Inklusion und Sprachförderung im Besonderen ausgeführt sind.
5. Der Träger stellt dar, wie er bedarfsgerechte flexible Öffnungszeiten in der Kindertageeinrichtung umsetzen kann.
6. Der Träger trifft Aussagen zur Übernahme seines Trägeranteils gemäß KiBiz

Die Verwaltung schreibt nach Beschlussfassung in Frage kommende Träger an und hinterlegt das Interessensbekundungsverfahren außerdem auf der Homepage der Stadtverwaltung. Bewerbungsschluss ist der 30.06.20

Die Auswahl des Trägers erfolgt in einem Sonder-Jugendhilfeausschuss unmittelbar nach den Sommerferien.